

Zulassung zum Bachelor- und Masterstudium in Bayern

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat in zwei Entscheidungen grundlegend zur Zulässigkeit einer Vorauswahl unter den Studienbewerbern durch eine Eignungsfeststellung Stellung bezogen.

1. Eignungsfeststellung für das Bachelorstudium

Viele Universitäten lassen Studienbewerber für einen Bachelor-Studiengang nur zu, wenn ihre Eignung für das Studium festgestellt wurde. Die Technische Universität München hatte beispielsweise für den Studiengang „Architektur“ ein dreistufiges Zulassungsmodell entwickelt: Alle Bewerber mit einer bestimmten Abitur-Durchschnittsnote wurden ohne Prüfung zugelassen. Bei Bewerbern, die eine schlechtere Abiturnote hatten, wurden Bewerber innerhalb eines bestimmten Noten-Korridors gesondert auf ihre Eignung geprüft. Bewerber außerhalb dieses „Noten-Korridors“ wurden ohne weitere Prüfung abgelehnt.

Die betreffende Satzung der Universität hat der Verwaltungsgerichtshof beanstandet.

Das Gericht hält es für problematisch, wenn die Eignungsfeststellung auf nahezu alle Studiengänge ausgedehnt wird. Dies widerspreche dem Ausnahmecharakter des Art. 44 Bayer. Hochschulgesetz und dem Grundrecht auf freie Wahl des Studiums aus Art. 12 Abs. 1 GG.

Die Hochschule müsse „bei der Festlegung der Auswahlkriterien sicherstellen, dass es sich beiden besonderen qualitativen Anforderungen an den jeweiligen Studiengang um solche handelt, die über die durch die allgemeine Hochschulreife nachgewiesenen Fähigkeiten hinausgehen. Des Weiteren müssen die nach Auffassung der Hochschule zu erfüllenden besonderen qualitativen Anforderungen sich in den Auswahlkriterien widerspiegeln und im Auswahlverfahren überprüft werden. Schließlich darf Bewerbern, die nicht schon aufgrund ihrer Schulnoten als offensichtlich ungeeignet ausgeschieden werden können, nicht die Möglichkeit verwehrt werden, ihre Eignung auch durch außerhalb der Schule erworbene einschlägige Fähigkeiten in einem wie auch immer im einzelnen ausgestalteten Eignungsfeststellungsverfahren nachzuweisen (Grundsatz der Chancengleichheit)“.

Zu beanstanden sei insbesondere der Ausschluss vieler Bewerber nur aufgrund der Abiturnote. Denn man könne nicht von vorneherein davon ausgehen, dass beispielsweise ein Bewerber mit der Abiturnote „befriedigend“ von vorneherein nicht geeignet sei, ein Studium erfolgreich abzuschließen.

2. Eignungsfeststellung für das Masterstudium

Art. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG ermächtigt die Hochschulen, für den Zugang zum Masterstudiengang neben dem Hochschulabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss durch Satzung weitere Voraussetzungen festzulegen, insbesondere den Nachweis einer studiengangspezifischen Eignung.

Praktisch alle Hochschulen in Bayern haben entsprechende Fachprüfungs- und Studienordnungen für die jeweiligen Masterstudiengänge erlassen. Derartige Satzungen halten einer rechtlichen Überprüfung aber nur stand, wenn das Eignungsfeststellungsverfahren rechtsstaatlichen Grundsätzen genügt. Der Verwaltungsgerichtshof führt dazu aus:

Der Senat hat wiederholt entschieden, dass Eignungsfeststellungsverfahren einer normativen Regelung durch die Hochschule bedürfen, die sowohl die verfahrensrechtlichen Vorgaben der Eignungsfeststellung als auch die inhaltlichen Kriterien, die für die Eignungsfeststellung maßgeblich sein sollen, sowie deren jeweilige Gewichtung erfasst und diese hinreichend klar festlegt (BayVGH vom 4.4.2005 Az. 7 CE 05.109 <juris>, vom 29.3.2007 VGH n.F. 60, 92/96, und vom 9.5.2007 Az. 7 CE 07.551 <juris>). Auch die Eignungsfeststellung muss den allgemeinen Anforderungen an ein rechtsstaatliches und grundrechtskonformes Prüfungsverfahren genügen. Das schließt die normative Festlegung der in die Bewertung einfließenden Kriterien und deren Gewichtung im Rahmen der Ermittlung des Gesamtergebnisses ein. Einer hinreichend bestimmten normativen Festlegung bedarf es sowohl im Interesse der Bewerber um einen Studienplatz als auch derjenigen, die über die Eignung und damit über den Zugang zum Studium zu entscheiden haben. Im Hinblick auf die mit einer Abschlussprüfung durchaus vergleichbare Tragweite der Eignungsfeststellung für den weiteren beruflichen Werdegang des Bewerbers kann auf eine hinreichend klare und transparente normative Regelung des Eignungsfeststellungsverfahrens nicht verzichtet werden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Eignung für einen Bachelor- oder für einen Masterstudiengang festgestellt werden soll, insbesondere für die Frage, welche Kriterien in die Bewertung einfließen und wie diese zu gewichten sind. Insoweit macht es keinen Unterschied, ob die Eignungsfeststellung den Zugang zu einem Studium betrifft, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss oder zu einem zweiten Hochschulabschluss führt. Vor allem dann, wenn die Eignungsfeststellung Prüfungscharakter hat, können die Vorgaben des Art. 61 Abs. 3 BayHSchG für Hochschulprüfungen als Richtschnur für den notwendigen Regelungsinhalt herangezogen werden. Zu regeln sind danach unter anderem die Grundsätze für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und die Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses (Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 10 BayHSchG). Eine lediglich verwaltungsinterne Regelung in einer Bewertungstabelle wird dem Normierungserfordernis nicht gerecht. Vielmehr verlangt Art. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG, dass die Zugangsvoraussetzungen in der Satzung festgelegt werden.“

Der Verwaltungsgerichtshof beanstandete eine Satzung der TU München, die als wesentliches Eignungskriterium die Bewertung eines Motivationsschreibens und eines Aufsatzes vorsah und die Note des Erststudiums ausblendete. Die Leistungen des Erststudiums müssten demgegenüber ein wesentliches Gewicht erhalten.

BayVGH, Beschluss vom 11.1.2010, Az. 7 CE 09.2804

Neumarkt, den 11.2.2010

Dr. Bernd Söhnlein
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht
www.ra-kanzlei-soehnlein.de